2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lindewitt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 09.05.2019 folgende 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Lindewitt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

§ 4 (1) "Steuersatz" wird neugefasst:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	90,00€
für den 2. Hund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lindewitt tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 22.05.2019

Wilhelm Krumbügel (Bürgermeister)

(LS)